

Artikel 1: Einleitende Bestimmungen

1. Diese "Versicherung" unterliegt dem österreichischen Recht. Sie unterliegt dem Allgemeine Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Versicherungsvertragsgesetz und diesen Versicherungsbedingungen (nachstehend "Versicherungsbedingungen" genannt).

Artikel 2: Allgemeine Bestimmungen

1. **Versicherer: Der Versicherer** ist Lloyd's Insurance Company S.A., eine belgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société anonyme / naamloze vennootschap) mit Sitz im Bastion Tower, Marsveldplein 5, 1050 Brüssel, Belgien, eingetragen bei der Banque-Carrefour des Entreprises / Kruispuntbank van Ondernemingen unter der Nummer 682.594.839 RLE (Brüssel). Sie ist eine Versicherungsgesellschaft, die der Aufsicht der Belgischen Nationalbank unterliegt. Ihre Referenznummer und weitere Einzelheiten finden Sie unter www.nbb.be. Die Internetadresse des Versicherers lautet: www.lloyds.com/brussels, E-Mail: enquiries.lloydsbrussels@lloyds.com, (nachstehend "Versicherer" oder "wir" oder "unser" genannt).
2. **Verwalter:** Die Gesellschaft, die die Versicherung verwaltet, ist **DEFEND INSURANCE Sp. z o.o.**, mit Sitz in 40-568 Katowice, ul. Ligocka 103, Polen, eingetragen im Nationalen Gerichtsregister, 8. Handelsabteilung des Bezirksgerichts Katowice-Wschód, unter der KRS-Nummer 0000228653, mit der NIP-Nummer 2050001853 und registriert bei der Kommission für Finanzaufsicht. Diese Gesellschaft handelt auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmacht des **Versicherers** als dessen Vertreter bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Versicherung (nachstehend "Verwalter" genannt). Dies umfasst insbesondere die Befugnis, den **Versicherungsvertrag** in **unserem** Namen abzuschließen, die **Versicherung** zu verwalten, Änderungen an der **Versicherung** vorzunehmen und anderes.
Korrespondenzadresse: DEFEND INSURANCE Sp. z o.o. Wienerbergstraße 11/12a, 1100 Wien, Österreich (An dieser Adresse findet kein Geschäftsbetrieb statt und sie dient ausschließlich als postalische Abgabestelle für Versicherungsnehmer).
3. **Schadenregulierer:** Die Gesellschaft, die die Schadensregulierung durchführt, ist **DEFEND INSURANCE HOLDING s.r.o.**, ID-Nr.: 24123480, mit Sitz in Rožtylská 1860/1, 148 00 Prag 4 - Chodov, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts in Prag, Abteilung C, Einlage 180675. Diese Gesellschaft handelt auf der Grundlage eines schriftlichen Mandats des Versicherers als dessen Vertreter bei der Erfüllung ihrer Pflichten, die sich aus der Abwicklung aller **Versicherungsfälle** ergeben (nachstehend "Schadenregulierer" genannt).

Artikel 3: Bedingungen für den Abschluss des Versicherungsvertrages

1. Die **Versicherung** kann nur von der Person abgeschlossen werden, die im **Mietvertrag** als **Hauptfahrer** angegeben ist.
2. **Der Hauptfahrer** und die **Zusatzfahrer** müssen zwischen 25 und 84 Jahre alt sein, einen gültigen Führerschein besitzen und zum Zeitpunkt des Abschlusses des **Versicherungsvertrags** ihren Wohnsitz in Österreich haben.
3. Das Datum des **Versicherungsbeginns** muss vor dem Datum des Beginns **Ihres Mietvertrags** liegen und die im **Versicherungsvertrag** angegebene Versicherungsdauer darf nicht kürzer sein als die Dauer **Ihres Mietvertrags**.
4. Für ein **Mietfahrzeug**, das älter als 10 Jahre ist oder dessen Wert 70.000 EUR übersteigt, kann keine **Versicherung** abgeschlossen werden.

Artikel 4: Auslegung von Begriffen

1. Für die Zwecke der **Versicherung** haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:
 - a. **Der Versicherungsnehmer** ist eine natürliche Person, die einen **Versicherungsvertrag** mit dem **Versicherer abgeschlossen** hat und von der **der Versicherer** berechtigt ist, Prämien zu erheben. Gleichzeitig ist er/sie der/die **Hauptfahrer/in** im **Mietvertrag** und muss die in Artikel 3 der **Versicherungsbedingungen** genannten Bedingungen für die Zulassung zur **Versicherung** erfüllen. Es kann auch als "Sie" oder "Ihr" bezeichnet werden.
 - b. **Der Hauptfahrer** ist der **Versicherungsnehmer**, der den **Mietvertrag** abgeschlossen hat, in dem er als **Hauptfahrer** genannt ist. **Der Versicherte** ist **der Hauptfahrer** und die im **Mietvertrag** genannten **Zusätzliche Fahrer**.
 - c. **Der Versicherte** ist die natürliche Person, deren Schadenrisiko durch die **Versicherung** für die Dauer der **Versicherung** gedeckt ist.
 - d. **Versicherungsfall** bezeichnet ein zufälliges und unerwartetes Ereignis, das durch eine **versicherte Gefahr** verursacht wird und dazu führt, dass der **Versicherungsnehmer** verpflichtet ist, eine **Selbstbeteiligung** für Schäden oder Beeinträchtigungen am **Mietfahrzeug** zu zahlen, die während des **Versicherungszeitraums** eintreten. Ein zufälliges und unerwartetes Ereignis ist kein Ereignis, das durch eine vorsätzliche Handlung des **Versicherungsnehmers**, des Versicherten oder ihm nahestehender Personen verursacht wurde.
 - e. **Zusätzliche Fahrer** sind die Personen (maximal 5 Personen), die im **Mietvertrag** als **zusätzliche Fahrer** aufgeführt sind. Die **zusätzlichen Fahrer** müssen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die **Versicherung** gemäß Artikel 3 der **Versicherungsbedingungen** erfüllen.
 - f. **Versicherungsbedingungen** Dies sind die Versicherungsbedingungen, die wichtige Informationen über die **Versicherung** und eventuelle Ausschlüsse enthalten.
 - g. **Der Versicherungsvertrag** ist ein Vertrag zwischen **uns** und **Ihnen**, der die von Ihnen beim Abschluss der **Versicherung** gemachten Angaben sowie den Umfang, die Dauer und die Bedingungen der **Versicherung** enthält.
 - h. **Autovermieter** ist ein Unternehmen, das mit einer gültigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landes, in dem es tätig ist, ein

Autovermietungsgeschäft betreibt und die von ihm betriebenen Fahrzeuge gegen eine Gebühr vermietet. **Autovermietung** bedeutet nicht die gemeinsame Nutzung eines Fahrzeugs durch irgendeine Form von Carsharing (z. B. Roadtrip-Carsharing, Free-Floating-Carsharing, Peer-to-Peer-Carsharing usw.).

- i. **Versicherte Gefahren** sind mögliche Ursachen für den Eintritt eines **versicherten Ereignisses**. Als **versicherte Gefahr im Sinne der Versicherungsbedingungen** gilt die Einwirkung von äußeren Einflüssen durch Feuer, Naturereignisse (z.B. Hagel, Baumsturz), Vandalismus, Unfall oder Diebstahl (einschließlich versuchtem Diebstahl), die äußere Schäden, wie z.B. Kratzer, Schrammen oder Dellen an **Ihrem Mietfahrzeug** verursachen. Eine **versicherte Gefahr** ist außerdem eine **fehlerhafte Betankung** oder auch **verlorene oder gestohlene Schlüssel**.
- j. **Fehlerhafte Betankung** bedeutet, dass ein falscher Kraftstoff in das **Mietfahrzeug** getankt wurde.
- k. **Selbstbeteiligung** ist der im **Mietvertrag** angegebene Betrag, den Sie im Falle einer **versicherten Gefahr** an den **Vermieter** zu zahlen haben.
- l. **Verlust, Diebstahl** oder **Beschädigung von Schlüsseln** bedeutet Verlust, Diebstahl oder zufällige Beschädigung des Schlüssels, der Fernbedienung oder der Karte, die zum Ent- und Verriegeln des gemieteten Fahrzeugs verwendet werden.
- m. **Mietvertrag** ist der zwischen dem **Hauptfahrer** und dem **Mietwagenunternehmen (Autovermieter)** abgeschlossene Mietvertrag für das **Mietfahrzeug**, in dem die Höhe der vom **Versicherten** zu zahlenden **Selbstbeteiligung** festgelegt ist.
- n. **Mietfahrzeug** ist ein reguläres Personenfahrzeug mit maximal 7 Sitzplätzen und einem Gewicht von bis zu 3,5 Tonnen, das von dem **Autovermieter** betrieben und vom **Versicherungsnehmer auf der Grundlage des Mietvertrags** gemietet wird. Das **gemietete Fahrzeug**, welches zum Zeitpunkt des Abschlusses des **Mietvertrags** gemietet wird,
 - ist NICHT älter als 10 Jahre;
 - hat einen Wert von NICHT mehr als 70.000 EUR;
 - Es handelt sich NICHT um ein Wohnmobil, einen Anhänger oder Wohnwagen, einen Lieferwagen, ein Nutz- oder Lastfahrzeug, ein zwei- oder dreirädriges Fahrzeug, einen Geländewagen oder ein Sportfahrzeug.
- o. **Reise** bedeutet die Laufzeit des **Mietvertrags**.
- p. **Die Versicherungsdauer** ist der im **Versicherungsvertrag** vereinbarte Zeitraum, für den die Prämie zu zahlen ist und für welchen zeitlich Versicherungsschutz besteht. Die **Versicherung** kann wie folgt abgeschlossen werden:
 - „**Einzelreiseversicherung**“ – d. h. für eine **Reise**, wobei die Dauer der **Reise** die Dauer der **Versicherungsperiode** nicht überschreiten darf und insgesamt 62 Tage nicht überschreiten darf; oder
 - „**Jahresversicherung**“ – d.h. für eine feste Laufzeit von 12 Monaten, bei wiederholten **Reisen** darf die Dauer jeder einzelnen **Reise** während des **Versicherungszeitraums** 62 Tage nicht überschreiten. **Die Versicherung** gilt für alle **Reisen**, die während des **Versicherungszeitraums stattfinden**. Die einzelnen **Reisen** dürfen sich nicht überschneiden.
- q. Im Sinne der **Versicherungsbedingungen** ist **eine elektronische Unterschrift** eine Unterzeichnung durch Eingabe eines eindeutigen SMS-Codes, der an das vom **Versicherungsnehmer** bei Abschluss der **Versicherung** angegebene Mobiltelefon gesendet wird.
- r. **Die Grenze der Versicherungsleistung** ist der Höchstbetrag der Versicherungsleistung für einen **Versicherungsfall**. Der Betrag ist in Artikel 6 der **Versicherungsbedingungen** festgelegt.
- s. **Das Gesamtlimit** ist der Höchstbetrag der Versicherungsleistungen für alle **versicherten Ereignisse** im Rahmen des **Versicherungsvertrags**. Der Betrag ist in Artikel 6 der **Versicherungsbedingungen** festgelegt.
- t. **Ein terroristischer Akt** ist eine Handlung, die unter anderem die Anwendung von Zwang und/oder Gewalt oder die Androhung von Zwang und/oder Gewalt durch eine Person oder Gruppe beinhaltet (Gruppen), unabhängig davon, ob sie allein, im Namen oder in Verbindung mit einer oder mehreren Organisationen oder einer oder mehreren Regierungen handeln, die aus politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Gründen begangen werden, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und/oder Angst in der Öffentlichkeit oder in Teilen der Öffentlichkeit zu erzeugen.
- u. **"Wir"** oder **"Unser"** bedeutet **Lloyd's Insurance Company S.A.**
- v. **"Sie"** oder **"Ihr"** bezeichnet die Person, die diese **Versicherung** abgeschlossen hat, im Versicherungsschein **als Versicherungsnehmer** benannt ist und auch im **Mietvertrag als Hauptfahrer** benannt sein muss.

Artikel 5: Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung

1. Der Beginn und das Ende der **Versicherung** sind im **Versicherungsschein** festgelegt. Die **Versicherung** wird für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen (Versicherungsperiode).
2. **Der Versicherungsvertrag** entsteht:
 - durch Unterzeichnung des **Versicherungsscheines** durch den Versicherungsnehmer in Form einer **elektronischen Unterschrift**; oder
 - durch Zahlung einer einzigen Prämie. In diesem Fall gilt die Zahlung der Prämie als Abschluss des **Versicherungsscheines**. Wird die Prämie nicht innerhalb der vereinbarten Frist gezahlt, ist die **Versicherung** nie zustande gekommen.
3. **Der Versicherungsnehmer** erhält alle Dokumente an die im **Versicherungsschein** angegebene E-Mail-Adresse (sofern der elektronischen Kommunikation gemäß § 5a VersVG zugestimmt wurde).
4. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn der **Versicherungsperiode** und endet am letzten Tag der **Versicherungsperiode**.
5. **Die Versicherung** endet in den im Versicherungsvertragsgesetz oder im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Fällen, insbesondere auf eine der folgenden Arten:
 - a. dem Ablauf der im **Versicherungsvertrag** festgelegten **Versicherungsdauer**;
 - b. durch Vereinbarung zwischen dem **Versicherer** und dem **Versicherungsnehmer**;

- c. durch Rücktritt vom **Versicherungsvertrag** innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Der **Versicherungsvertrag** wird von Anfang an aufgehoben. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Die Widerrufsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung des Versicherungsscheines), jedoch nicht, bevor der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat und bleibt gewahrt, wenn der Widerruf innerhalb dieser Frist an den **Verwalter** abgesendet wird, und der Widerruf dem **Verwalter** tatsächlich zugeht. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf eine vollständige Rückerstattung der gezahlten Prämie, es sei denn, wir haben bereits Deckung gewährt. Dies ist dann der Fall, wenn der Zeitpunkt der Abholung **des Mietfahrzeugs** gemäß dem **Mietvertrag** verstrichen ist oder Sie die **Reise** nicht angetreten haben. Vom **Versicherungsvertrag**, der im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen wurde, kann nicht zurückgetreten werden, wenn er für einen Zeitraum von weniger als einem Monat abgeschlossen wurde.

Artikel 6: Umfang der Versicherung und Leistungsgrenzen

1. **Die Versicherung** deckt nur einen aktiven **Mietvertrag** zu einem beliebigen Zeitpunkt während des **Versicherungszeitraums**.
2. **Die Versicherung** gilt für das **gemietete Fahrzeug**, wenn es in dem im **Versicherungsvertrag** angegebenen Gebiet betrieben wird. Dies ist eine der folgenden Gebietsvarianten:
 - Europa: d. h. die Länder des europäischen Kontinents sowie Marokko, Tunesien, die Türkei und Israel, mit Ausnahme von **Reisen** in die oder innerhalb der Ukraine, Russland und Belarus, oder
 - Die ganze Welt: d. h. alle Länder der Welt, außer **Reisen** nach oder innerhalb von Afghanistan, Belarus, Kuba, Kongo, Iran, Irak, Elfenbeinküste, Liberia, Nordkorea, Myanmar, Russland, Ukraine, Sudan, Südsudan, Syrien oder Simbabwe.
3. Die Versicherungsleistung wird bis zur **Grenze der Versicherungsleistung** erbracht, die bei der **Einzelreiseversicherung** 7.000 EUR beträgt. Im Falle einer **Jahresversicherung** kann diese Grenze der Versicherungsleistung wiederholt beansprucht werden, jedoch beträgt das **Gesamtlimit** 7.000 EUR.
4. **Die Versicherung** deckt **versicherte Ereignisse**, die dazu führen, dass Sie gegenüber **dem Autovermieter** zahlungspflichtig werden:
 - Schäden am **Mietfahrzeug**, einschließlich Schäden an Fenstern, Windschutzscheibe, Reifen und Rädern, Scheinwerfern, Fahrgestell oder Dach;
 - Verlust der Nutzungsmöglichkeit des **Mietfahrzeugs** aufgrund von Schäden;
 - die Kosten für das Abschleppen **des Mietfahrzeugs** im Zusammenhang mit dem Schaden.
5. Erstattung der folgenden Kosten im Zusammenhang mit **einer versicherten Gefahr**:
 - **Fehlerhafte Betankung** - die Kosten, die vernünftigerweise für die Reinigung des Motors und des Kraftstoffsystems entstanden sind, oder die Kosten für das Abschleppen **des Mietfahrzeugs** im Zusammenhang mit dem Vorfall. Die **Grenze der Versicherungsleistung** liegt bei 500 EUR pro **Versicherungsfall**. Das **Gesamtlimit** liegt bei 2.000 EUR.
 - **Verlorene oder gestohlene Schlüssel** - die Kosten, die vernünftigerweise für den Ersatz **verlorener oder gestohlener Schlüssel** anfallen, einschließlich der Kosten für Ersatzschlösser und Schlüsseldienste. **Die Grenze der Versicherungsleistung** liegt bei 500 EUR pro **Versicherungsfall**. Das **Gesamtlimit** liegt bei 2.000 EUR.
6. Die Versicherungsleistung wird in EUR ausgezahlt. Wurde die Zahlung aus dem Mietvertrag in einer anderen Währung geleistet, wird der Betrag der Versicherungsleistung in EUR auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages gültigen Wechselkurses der Oesterreichische Nationalbank in Euro umgerechnet.

Artikel 7: Was die Versicherung nicht abdeckt / Was ist nicht versichert

1. **Die Versicherung** deckt nicht:
 - a. Kosten oder Gebühren, die nicht direkt mit äußeren Schäden am **Mietfahrzeug** zusammenhängen, insbesondere Kosten für die Reparatur eines mechanischen oder elektrischen Defekts des **Mietfahrzeugs** oder Kosten für den Austausch von Teilen, die aufgrund von Verschleiß ersetzt werden müssen;
 - b. gemietete Fahrzeuge wie Wohnwagen, Anhänger oder Wohnmobil, Lieferwagen, Nutzfahrzeuge, Lastkraftwagen, zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge, Geländewagen oder Sportwagen, Transporter oder andere Fahrzeuge mit mehr als 7 Sitzplätzen oder Fahrzeuge über 3,5 Tonnen oder älter als 10 Jahre oder mit einem Wert von mehr als 70.000 EUR zum Zeitpunkt des Abschlusses des **Mietvertrags**;
 - c. jede Anmietung eines privaten Fahrzeugs oder eines Fahrzeugs, das nicht **von einem Autovermieter** mit einer gültigen Lizenz betrieben wird;
 - d. Mitfahrgelegenheiten oder Fahrgemeinschaften. Dazu gehören insbesondere Hin- und Rückfahrt-Carsharing, Free-Floating-Carsharing, Peer-to-Peer-Carsharing und so weiter.
 - e. **Hauptfahrer** oder **Zusatzfahrer**, wenn sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die **Versicherung** gemäß Artikel 3 der **Versicherungsbedingungen** nicht erfüllen;
 - f. Schadensfälle, wenn der Mietvertrag für einen Zeitraum abgeschlossen wird:
 - a. der länger ist als die **Versicherungsdauer**; oder
 - b. der mehr als 62 Tage für die **Einzelreiseversicherung** beträgt; oder
 - c. der mehr als 62 Tage für die **Jahresversicherung** beträgt.

- g. Ansprüche, die sich aus einer vorsätzlichen Schädigung oder unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ergeben (mit Ausnahme von Medikamenten, die im Rahmen einer ärztlich verordneten und angeordneten Behandlung eingenommen werden, jedoch nicht zur Behandlung einer Drogenabhängigkeit);
- h. Einen Schaden, der dadurch entsteht, dass man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt, es sei denn, man versucht, Menschenleben zu retten;
- i. Schäden an Sachen oder Kosten, die bei einem anderen Versicherer versichert sind, und der volle Betrag des Schadens wurde im Rahmen des Versicherungsvertrages bei dem anderen Versicherer gezahlt;
- j. Schäden, die sich aus dem Betrieb **des Mietfahrzeugs** unter Verstoß gegen die Bedingungen **des Mietvertrags** ergeben, einschließlich des Transports von Schmuggelware oder illegalem Handel;
- k. Etwaige Gebühren für Kreditkartentransaktionen in Fremdwährung;
 - l. In den Fällen, in denen die Kosten vom **Vermieter** oder seinem Versicherer oder dem Haftpflichtversicherer des beteiligten Fahrzeugs übernommen, erlassen oder bezahlt werden;
- m. Schäden an Autos oder anderen Fahrzeugen, die nicht **das Mietfahrzeug** sind;
- n. Schäden, die durch Verschleiß, Insekten oder Schädlinge entstanden sind;
- o. Beschädigung oder Verlust der Innenausstattung oder des Fahrzeugzubehörs **des Mietfahrzeugs** (z. B. Dachbox, Navigationssystem, Kindersitz usw.);
- p. Schäden am **Mietfahrzeug**, die durch einen anderen Fahrer als den **Hauptfahrer** oder den **Zusatzfahrern** verursacht werden;
- q. Kosten, die von der Versicherungsgesellschaft des Arbeitgebers **des Versicherten** übernommen werden;
- r. Schäden, die durch das Fahren abseits der Straße, auf einer nicht ausgebauten Straße oder auf einer nicht für den Fahrzeugverkehr bestimmten Straße verursacht werden;
- s. Alle indirekten Kosten, die durch die Beschädigung **des Mietfahrzeugs** entstehen können, wie z. B. Transportkosten oder die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs;
- t. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der **Versicherte** trotz der Warnung wissentlich das Risiko einer möglichen Beschädigung des **gemieteten Fahrzeugs** eingegangen ist, zum Beispiel Warnungen vor tiefem Wasser oder dem Vorhandensein von Tieren, die Schäden verursachen können;
- u. Ansprüche oder Leistungen gemäß den **Versicherungsbedingungen**, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung uns Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen gemäß Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, der Republik Irland, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde;
- v. einen Anspruch, der sich aus folgenden Umständen ergibt:
 - a. Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten oder kriegerische Auseinandersetzungen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufruhr, bürgerliche Unruhen, die das Ausmaß eines Aufstands annehmen oder einem solchen gleichkommen, oder Militärputsch;
 - b. **Ein terroristischer Akt**;
 - c. eine Kriegshandlung oder eine terroristische Handlung, die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes einer Kernwaffe oder eines nuklearen Geräts oder eines chemischen oder biologischen Kampfstoffs beinhaltet;
 - d. ionisierende Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität von Kernbrennstoffen oder nuklearen Abfällen aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen.

Artikel 8: Versicherungsprämie

1. Sofern im **Versicherungsvertrag nichts anderes** vereinbart ist, handelt es sich bei der Prämie um eine Einmalprämie, die für die gesamte **Versicherungsdauer** zu zahlen ist. Die Höhe der Prämie wird im **Versicherungsvertrag** vereinbart
2. Sofern im **Versicherungsvertrag** nichts anderes vereinbart ist, ist die Prämie am **Tag des Versicherungsbeginns** zu zahlen.

Artikel 9: Verfahren für die Beantragung von Versicherungsleistungen

Im Falle eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen muss der Versicherungsnehmer wie folgt vorgehen (Obliegenheit):

Schritt 1 - Rückgabe des Mietfahrzeugs

Wenn das **Mietfahrzeug** während der Laufzeit des **Mietvertrags** durch **eine versicherte Gefahr** beschädigt wurde, ist es

- notwendig: den Schaden am **Mietfahrzeug** fotografisch zu dokumentieren;
- Prüfen Sie, ob der **Mietvertrag** eine Verpflichtung zur Zahlung des entstandenen Schadens begründet;
- verlangen Sie ein Protokoll über den Vorfall und eine Rechnung über den Schaden oder einen Buchungsbeleg, der die Bezahlung des Schadens belegt (wir empfehlen die Zahlung per Kreditkarte).

Schritt 2 - Meldung eines Schadensfalls

Alle Ansprüche müssen innerhalb von 31 Tagen nach Beendigung **des Mietvertrags**, unter dem der Anspruch aufgetreten ist, an **den Schadensregulierer** gemeldet werden, dessen Kontaktdaten unten aufgeführt sind. Bitte kontaktieren Sie uns:

DEFEND INSURANCE HOLDING s.r.o.

Regulierung von Versicherungsschäden

Wienerbergstraße 11/12a

1100 Wien

Tel: +43 720 022147

E-Mail: info@defendinsurance.at.

Bitte geben Sie bei der Meldung die Nummer des **Versicherungsscheins** an.

Schritt 3 - Bereitstellung der Dokumentation

Wir benötigen Kopien dieser Dokumente:

- **Mietvertrag**
- Zahlungsbestätigung für die Anmietung des **Mietfahrzeugs** (falls nicht Teil des **Mietvertrags**)
- Polizeibericht, falls der Vorfall die Einschaltung der Polizei rechtlich erforderlich machte
- Fotos des Schadens am **Mietfahrzeug** (und Bilder des Mietfahrzeugs vor dem Vorfall, falls vorhanden)
- Ereignisprotokoll von **Autovermietung**
- Schadens Dokumente, die die Höhe des Schadens belegen, für den der **Autovermieter** Sie zur Kasse gebeten hat.
- Bankauszug zum Nachweis der Zahlung des geltend gemachten
- Schadens Bankkonto, auf das die Versicherungsleistung zu zahlen ist

Falls erforderlich, können wir weitere Dokumente anfordern (z. B. eine Kopie Ihres Reisepasses, Führerscheins usw.).

Schritt 4 - Auszahlung des Versicherungsanspruchs

Der Versicherer zahlt die Versicherungsleistung durch direkte Überweisung auf das bekanntgegebene Bankkonto in EUR. Die Versicherungsleistung wird innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss der Untersuchung des **versicherten Ereignisses** ausgezahlt.

Artikel 10: Allgemeine Verpflichtungen des Versicherungsnehmers

1. **Dem Schadenregulierer** sind vom Versicherungsnehmer alle erbetenen sachdienlichen und wahrheitsgemäßen Auskünfte und Hilfen zu erteilen.
2. Keine Person ist befugt, ohne **unsere** schriftliche Zustimmung in **unserem** Namen eine Haftung anzuerkennen oder Zusicherungen oder andere Verpflichtungen abzugeben, die **uns** binden.
3. Die Nichteinhaltung des in Artikel 9 genannten Antragsverfahrens sowie der in Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Verpflichtungen stellt eine Obliegenheitsverletzung dar, die eine Leistungsfreiheit gemäß § 6 Abs 3 VersVG bewirkt (Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles).

Artikel 11: Beschwerden und Streitschlichtung

Wir bemühen uns nach Kräften, Ihnen ein hohes Serviceniveau zu bieten. Dennoch kann es gelegentlich zu Streitigkeiten oder Missverständnissen kommen. In diesem Fall bieten wir Optionen an, wie man mit solchen Fällen umgehen kann.

1. Beschwerde über den Verkauf der Versicherung und des Produkts:

Im Falle einer Beschwerde über den Verkauf der **Versicherung**, die Abwicklung oder das Produkt selbst sollten Sie sich an den Verwalter wenden:

DEFEND INSURANCE Sp. z o.o.

ul. Ligocka 103,

40-568 Katowice, Polen

Tel: +43 720 022147

E-Mail: info@defendinsurance.at

Postalische Beschwerden können auch an die folgende Korrespondenzadresse adressiert werden (An dieser Adresse findet kein Geschäftsbetrieb statt und sie dient ausschließlich als postalische Abgabestelle für Versicherungsnehmer).

DEFEND INSURANCE HOLDING s.r.o.

Wienerbergstrasse 11/12a

1100 Wien, Österreich

Tel: +43 720 022147

E-Mail: schaden@defendinsurance.at

2. Beschwerde über die Schadenregulierung:

Im Falle einer Beschwerde über die Regulierung des **Versicherungsfalles** ist es notwendig, sich an den **Schadenregulierer** zu wenden:

DEFEND INSURANCE HOLDING s.r.o.

Roztylská 1860/1
148 00 Praha 4 - Chodov
Tschechische Republik
Tel: +43 720 022147
E-Mail: schaden@defendinsurance.at

Postalische Beschwerden können auch an die folgende Korrespondenzadresse adressiert werden (An dieser Adresse findet kein Geschäftsbetrieb statt und sie dient ausschließlich als postalische Abgabestelle für Versicherungsnehmer).

DEFEND INSURANCE HOLDING s.r.o.

Wienerbergstraße 11/12a
1100 Wien, Österreich
Tel: +43 720 022147
E-Mail: schaden@defendinsurance.at

3. Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden:

- Wir bestätigen den Eingang der Beschwerde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Arbeitstagen, schriftlich;
- Wir werden Sie innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Beschwerde schriftlich über unsere Entscheidung informieren;
- Wenn wir die Beschwerde nicht innerhalb dieses Zeitrahmens lösen können, benachrichtigen wir den Beschwerdeführer schriftlich unter Angabe der Gründe und bemühen uns, die Beschwerde innerhalb von weiteren fünfzehn Arbeitstagen ab diesem Zeitpunkt zu lösen.

4. Andere Möglichkeiten:

Wenn der Beschwerdeführer trotz der Lösung der Beschwerde immer noch unzufrieden mit der Antwort auf die Beschwerde ist oder die Beschwerde nicht innerhalb der oben genannten Fristen gelöst wird, kann er seine Beschwerde auch an die Informations- und Beschwerdestelle des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO, www.vvo.at), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien richten. Die Anwendung dieses Verfahrens hat keine Auswirkungen auf die gesetzlichen Rechte des Versicherten, den Rechtsweg zu bestreiten.

5. Kommt es im Zusammenhang mit dem **Versicherungsvertrag** zu einer Streitigkeit kann sich der Verbraucher außerdem an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Adresse: Stubenring 1, 1010 Wien, Telefon: +43 1 71100-86251 oder 862501, E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) richten. Für den Abschluss von Fernversicherungen, EU-Online-Streitbeilegung unter www.ec.europa.eu/odr.

Artikel 12: Rechtliche und regulatorische Informationen

1. **Prämien und Ansprüche - Ihre Rechte:** Der **Verwalter** und der **Schadenregulierer** handeln als **unsere** Bevollmächtigten bei der Abwicklung der Zahlung der **uns** von **Ihnen** geschuldeten Prämien und bei der Bearbeitung von **Ansprüchen**. Das bedeutet, dass eine von Ihnen an den **Verwalter** gezahlte Prämie als bei **uns** eingegangen gilt und dass ein berechtigter **Anspruch**, der an den **Schadenregulierer** gestellt wird, erst dann als abgegolten gilt, wenn der Anspruch auf das erforderliche Konto gezahlt wird.
2. **Fragen und Änderungen:** Bei Fragen, Anträgen auf Stornierung oder Änderung der **Versicherung** wenden Sie sich bitte an den **Verwalter** bei **DEFEND INSURANCE Sp. z o.o.**, E-Mail: info@defendinsurance.eu, 40-568 Katowice, ul. Ligocka 103, Polen, Korrespondenzadresse Wienerbergstraße 11/12a, 1100 Wien, Österreich (An dieser Adresse findet kein Geschäftsbetrieb statt und sie dient ausschließlich als postalische Abgabestelle für Versicherungsnehmer) Tel.: +43 720 022147.
3. **Anwendbares Recht:** Die **Versicherung** unterliegt dem österreichischen Recht.
4. **Sprache und Kommunikation:** Alle Versicherungsunterlagen und die Kommunikation mit Ihnen werden in deutscher Sprache abgefasst. Wir betrachten die Schriftform und die geschriebene Form als Brief per Post, E-Mail, Fax.
5. **Solvabilitätsbericht:** Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage **des Versicherers** ist verfügbar unter lloydseurope.com/wp-content/uploads/2022/04/Lloyds-Insurance-Company-S.A.-Solvency-and-Financial-Condition-Report-2021-.pdf
6. **Rückgriffsrecht:** In Verbindung mit jeder Entschädigung, die im Rahmen des Versicherungsvertrages geleistet wird, geht das Recht auf Entschädigung oder andere Rechte gegenüber einem Dritten auf den **Versicherer** über.
7. **Klagezustellung:** Wir erklären uns damit einverstanden, dass alle Vorladungen, Mitteilungen oder Schriftstücke, die **uns** zum Zwecke der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen den **Versicherer** im Zusammenhang mit dieser **Versicherung** zugestellt werden sollen, als ordnungsgemäß zugestellt gelten, wenn sie an den **Verwalter** adressiert und diesem zugestellt werden, der zur Entgegennahme solcher Korrespondenz berechtigt ist. Durch die Erteilung dieser Ermächtigung verzichtet **der Versicherer nicht auf** besondere Fristen oder Fristen, auf die wir bei der Zustellung solcher Vorladungen, Mitteilungen oder gerichtlicher Schriftstücke aufgrund des Sitzes **des Versicherers** in Belgien Anspruch haben könnten.

Artikel 13: Zusammenfassung des Datenschutzhinweises

Wer wir sind

Wir sind Lloyd's Insurance Company S.A., die im **Versicherungsschein** als **Versicherer** genannt ist.

Grundlegende Informationen

Wir erheben und verwenden relevante personenbezogene Daten über **Sie**, um **dem Versicherten** Versicherungsschutz oder Versicherungsleistungen zu bieten und um uns in die Lage zu versetzen, unseren gesetzlichen Verpflichtungen und den Verpflichtungen anderer Stellen, mit denen wir im Rahmen unserer Versicherungsbeziehung zusammenarbeiten, nachzukommen.

Zu diesen personenbezogenen Daten gehören Angaben wie **Ihr** Name, Ihre Adresse und Ihre Kontaktdaten sowie alle anderen personenbezogenen Daten, die wir im Zusammenhang mit dem von Ihnen in Anspruch genommenen Versicherungsschutz erfassen. Diese Informationen können besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) wie Informationen über Ihre Gesundheit und etwaige strafrechtliche Verurteilungen oder persönliche Dokumente umfassen.

Unter bestimmten Umständen benötigen wir Ihre Zustimmung, um bestimmte Kategorien von personenbezogenen Daten über **Sie** zu verarbeiten (einschließlich der oben aufgeführten besonderen Kategorien personenbezogener Daten). Wenn wir **Ihre** Zustimmung benötigen, werden wir Sie gesondert darum bitten. Sie müssen Ihre Einwilligung nicht erteilen und können sie jederzeit per E-Mail an data.protection@loyds.com widerrufen (ohne dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung aufgrund **Ihrer** Einwilligung berührt wird).

Wenn Sie Ihre Zustimmung nicht erteilen oder widerrufen, kann dies **unsere** Fähigkeit beeinträchtigen, den von Ihnen in Anspruch genommenen Versicherungsschutz zu gewähren, und kann uns daran hindern, **Ihnen** Versicherungsschutz zu gewähren oder **Ihre Ansprüche** zu bearbeiten.

Die Art und Weise, wie **Versicherungen** funktionieren, bedingt, dass **Ihre** personenbezogenen Daten von einer Reihe an und von Dritten in der Versicherungsbranche (sowohl innerhalb als auch außerhalb Belgiens und in der EU und darüber hinaus) weitergegeben und verarbeitet werden können. Zum Beispiel Versicherer, Versicherungsagenten oder -makler, Rückversicherer, Schadensregulierer, Unterauftragnehmer, Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Betrugs- und Verbrechenverhütungs- und -aufdeckungsagenturen und Pflichtversicherungsdatenbanken. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nur im Zusammenhang mit dem gewährten Versicherungsschutz und in dem Umfang weiter, in dem dies gesetzlich erforderlich oder zulässig ist.

Wir bewahren **Ihre** personenbezogenen Daten nicht länger auf, als es notwendig ist, um Ihnen die vermittelte **Versicherung** anzubieten oder um **unsere** gesetzlichen, vertraglichen oder behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

Benötigen Sie weitere Informationen?

Diese Zusammenfassung des Datenschutzhinweises enthält nur einen Überblick in geraffter Form über die Informationen, die wir Ihnen über die Verarbeitung Ihrer Daten zu geben haben. Die vollständigen und detaillierten Informationen darüber, wie wir Ihre persönlichen Daten verarbeiten, finden Sie im vollständigen Text unserer Datenschutzerklärung, die im Abschnitt "Datenschutz" auf **unserer Website** unter loydseurope.com/privacy-notice/ oder in anderen Formaten auf Anfrage erhältlich ist.

Beschwerden, Kontaktaufnahme mit uns und der Datenschutzbehörde sowie Ihre Rechte

Sie haben bestimmte Rechte in Bezug auf die Daten, die wir über **Sie** gespeichert haben, einschließlich des Rechts auf Zugang zu Ihren Daten. Wenn Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen möchten, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung oder besuchen Sie den Abschnitt Datenschutz auf unserer Website loydseurope.com/privacy-notice/, um alle Einzelheiten zu erfahren. Sie können sich auch an unseren Vertreter, den Versicherungsvermittler, wenden: DEFEND INSURANCE Sp. z o.o., E-Mail: info@defendinsurance.eu, 40-568 Katowice, ul. Ligocka 103, Polen, Korrespondenzadresse Wienerbergstraße 11/12a, 1100 Wien, Österreich (An dieser Adresse findet kein Geschäftsbetrieb statt und sie dient ausschließlich als postalische Abgabestelle für Versicherungsnehmer), Tel.: +43 720 022147.

Wir können **Ihre** personenbezogenen Daten in Gebiete außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") übermitteln und werden sicherstellen, dass sie sicher und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht behandelt werden.

Sie haben das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung, das Recht, eine Kopie der personenbezogenen Daten zu erhalten, die wir über **Sie** gespeichert haben, das Recht, dass **Ihre** Daten gelöscht werden (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen), das Recht, dass unrichtige Daten berichtigt oder gelöscht. das Recht, dass unvollständige Daten vervollständigt werden, das Recht, von **uns** zu verlangen, dass **wir** eine Kopie **Ihrer** Daten an einen anderen Datenverantwortlichen weitergeben, und das Recht, eine Beschwerde bei der örtlichen Datenschutzbehörde einzureichen.

Wir werden Sie stets unverzüglich über die Bearbeitung **Ihrer** Anfrage informieren.

Sie haben auch das Recht, sich an die zuständige Datenschutzbehörde, das Amt für den Schutz personenbezogener Daten, die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Tel.: +43 1 521 52-25 69, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, zu wenden.

Artikel 14: Schlussbestimmungen

Diese Versicherungsbedingungen treten am 1.7.2023 in Kraft.

Anhang: Wiedergabe der in den Bedingungen erwähnten Gesetzesbestimmungen

Versicherungsvertragsgesetz:

§ 3 Versicherungsschein

(1) Der Versicherer hat eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsschein) dem Versicherungsnehmer auf Papier oder in Folge einer Vereinbarung der elektronischen Kommunikation (§ 5a) elektronisch zu übermitteln. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt. Bezieht sich der Versicherungsvertrag auf eine Lebens-, Berufsunfähigkeits- oder Pensionsversicherung, so ist der Versicherungsschein trotz der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation zusätzlich auch auf Papier zu übermitteln. Ist der Versicherungsschein auf den Inhaber ausgestellt (§ 4 Abs. 1), so darf er nur auf Papier übermittelt werden.

(2) Ist ein Versicherungsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer die Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen. Unterliegt der Versicherungsschein der Kraftloserklärung, so ist der Versicherer erst nach der Kraftloserklärung zur Ausstellung verpflichtet.

(3) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Der Versicherer hat ihn bei der Übermittlung des Versicherungsscheins auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Braucht der Versicherungsnehmer die Abschriften für die Vornahme von Handlungen gegenüber dem Versicherer, die an eine bestimmte Frist gebunden sind, und sind sie ihm nicht schon früher vom Versicherer ausgehändigt worden, so ist der Lauf der Frist von der Stellung des Begehrens bis zum Einlangen der Abschriften gehemmt.

(4) Die Kosten der Ersatzurkunde und der Abschriften hat der Versicherungsnehmer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

5c Rücktrittsrecht

(1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
2. die Versicherungsbedingungen,
3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie,
4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.

Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird. Eine Rücktrittsbelehrung, die derart fehlerhaft ist, dass sie dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit nimmt, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben, ist einer fehlenden Belehrung gleichzuhalten.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Abs. 3 letzter Satz ist anzuwenden.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

§ 6 Obliegenheiten

(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die

Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 67 Übergang des Anspruches auf Versicherer

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 38 Prämienzahlungsverzug

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz:

§ 8 Rücktrittsrecht

(1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

(3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.

(4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

§ 10 Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei

1. Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere über Dienstleistungen im Zusammenhang mit:
 - a. Devisen,
 - b. Geldmarktinstrumenten,
 - c. handelbaren Wertpapieren,
 - d. Anteilen an Anlagegesellschaften,
 - e. Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
 - f. Zinstermingeschäften (FRA),
 - g. Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („Equity Swaps“) sowie
 - h. Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in lit. a bis g genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisen- und Zinsoptionen;
2. Verträgen über Reise- und Gepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und
3. Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausübt.